

Aktenzeichen

Verfasser

Kleinlein, Udo

Beratung

Datum

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss
Stadtrat

16.07.2019
23.07.2019

öffentlich
öffentlich

Betreff

Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG); Taxitarifordnung (TTO)

Sachverhalt:

I. Antrag

Die Taxivereinigung Ansbach e. V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Hans Ebert, die Taxiunternehmer Ansbach e. V., vertreten durch die 1. Vorsitzende Cornelia Schürlein, sowie drei nicht organisierte Konzessionsinhaber haben mit Schreiben vom 24.05.2018, 09.06.2018 und 14.06.2018 eine Erhöhung des derzeit geltenden Taxitarifs wie folgt beantragt:

1. Tag - Tarif - Erhöhung um durchschnittlich **9 %**.
2. Nacht-, Sonn- und Feiertag (NSF) – Tarif - Erhöhung um durchschnittlich **8,3 %**.
3. Die Grundtaxe soll von **2,70 €** auf **3,30 €** erhöht werden.
4. Der Mindestfahrpreis soll von **2,90 €** auf **3,50 €** angehoben werden.
5. Der Preis für die Wartezeit soll von **24,-- €** auf **30,-- €** pro Stunde erhöht werden.

Diese Änderungen sollen an allen Tagen unabhängig von der Uhrzeit gelten.
Die Kilometerpreise und der Kombi-Zuschlag sollen unverändert beibehalten werden.

6. Der Zuschlag für Großraumfahrzeuge (~~5-6 Personen~~) soll von ~~4,-- €~~ auf **5,-- €** angehoben werden.
7. ~~Der Zuschlag für Großraumfahrzeuge (7-8 Personen) soll von 4,-- € auf 7,50 € erhöht werden.~~
8. Der Zuschlag für die Beförderung von im Rollstuhl sitzenden Personen in einem entsprechenden Fahrzeug soll von ~~4,-- €~~ auf **5 7,50 €** erhöht werden.
9. ~~Zusätzlich wird die Einführung einer Anfahrtspauschale beantragt i. H. v. 5,-- € für Fahrten, die nicht in der Kernstadt von Ansbach oder den direkt angrenzenden Ortsteilen Eyb, Pfaffengreuth, Hennenbach, Kammerforst, Neuses, Strüther Plateau, Weinbergplateau und Meinhardswinden beginnen, enden, oder bei Fahrdurchführung durchfahren werden.~~

Sämtliche Zuschläge ~~und die Anfahrtspauschale~~ müssen auf dem Taxameter angezeigt werden.

Im Einzelnen ergibt dies:

1. Erhöhung des Fahrpreises	von bisher Tagtarif / Nachttarif	auf Tagtarif / Nachttarif
Grundpreis	2,70 €	3,30 €
dies ergibt gleichzeitig eine Erhöhung des Mindestfahrpreises *		
	2,90 €	3,50 €
für den 1. Kilometer	2,15 € / 2,45 €	gleichbleibend
für den 2. Kilometer	2,05 € / 2,35 €	gleichbleibend
für den 3. bis 10. Kilometer	1,85 € / 2,15 €	gleichbleibend
ab dem 11. Kilometer	1,60 € / 1,80 €	1,65 € / 1,85 €
 2. Wartezeitgebühr je Stunde	 24,00 €	 30,-- €
dies entspricht einer Wartezeitgebühr je Minute	0,40 €	0,50 €
 3. Zuschlag für PKW – Kombi	 3,00 €	 gleichbleibend
 4. Zuschlag für Großraumfahrzeuge		
Fahrzeuge mit 5 - 6 Sitzplätzen	4,00 €	5,00 €
Fahrzeuge mit 7 - 8 Sitzplätzen	4,00 €	7,50 €
Fahrzeuge, die geeignet sind, Fahrgäste im Rollstuhl sitzend zu befördern	4,00 €	7,50 €

~~5. Einführung einer Anfahrtspauschale i. H. v. 5,-- € für Fahrten, die nicht in der Kernstadt von Ansbach oder den direkt angrenzenden Ortsteilen Eyb, Pfaffengreuth, Hennenbach, Kammerforst, Neuses, Strüther Plateau, Weinbergplateau und Meinhardswinden beginnen, enden oder bei Fahrtdurchführung durchfahren werden.~~

* Definition „Mindestfahrpreis“:

Grundpreis (soll erhöht werden von 2,70 € auf 3,30 €)

zuzüglich der ersten Schaltstufe des Taxameters (eine Schaltstufe entspricht 0,20 €) für die erste gefahrene Beförderungsstrecke in Metern (Berechnung aus den Kosten des ersten Kilometers: bei einem Preis von 2,15 € für den 1. Kilometer im Tagtarif entsprechen 20 Cent einer Strecke von 93,02 m).

Ergebnis: Mindestfahrpreis = 3,50 €

II. Begründung

Begründet wird der Erhöhungsantrag mit wirtschaftlichen Zwängen, die im Wesentlichen aus den erhöhten Kosten im geschäftlichen und privaten Bereich seit der letzten Erhöhung im Oktober 2015 resultieren. Darüber hinaus sei es derzeit kaum möglich, Fahrpersonal einzustellen, da bei den derzeit zu erzielenden Erlösen ein für Bewerber interessanter Lohn nicht bezahlt werden kann. Bei dem momentanen Personalstand sei es unmöglich, für einen 24-Stunden-Betrieb stets die ausreichende Anzahl an Fahrzeugen bereit zu halten.

Die Einführung der Anfahrtspauschale i. H. v. 5,00 € wird wie folgt begründet: die

~~Fahrten zwischen weiter entfernten Ortsteilen haben zugenommen, können aber bislang nicht kostendeckend durchgeführt werden.~~

Der beantragte Tarif führt zu einer stärkeren Preiserhöhung bei Kurzfahrten. Dies ist nötig, weil die derzeitigen Erlöse für Kurzfahrten nicht kostendeckend sind. Für Abholfahrten nach vorheriger Wartezeit am Taxistand werden 30 Minuten und mehr benötigt - bei geringem Umsatz.

Auch nach einer Erhöhung im beantragten Ausmaß sei der Taxitarif im Vergleich zu umliegenden Städten und Landkreisen im mittleren Bereich zu sehen.

Einige von den Antragstellern übermittelte Vergleichszahlen (stammend von der Internetseite „www.derinnenspiegel.de/taxitarife/uebersicht/taxitarife2.php, Stand: Juni 2019) für eine Taxifahrt von 3 km (tagsüber) inkl. 3 min. Wartezeit:

Landkreis NEA	9,30 €
Stadt Ansbach	10,85 €
Stadt Coburg	10,95 €
Stadt Schwabach	11,35 €
Landkreis Roth	11,40 €
Landkreis WUG	11,40 €
Stadt Fürth	11,80 €
Landkreis AN	12,00 €
Stadt Bamberg	12,00 €
Stadt Erlangen	12,10 €
Stadt Nürnberg	12,10 €

III. Bewertung

Die nach § 39 Abs. 2 PBefG erforderliche Überprüfung der Beförderungsentgelte, ob diese der wirtschaftlichen Entwicklung angemessen sind und mit den öffentlichen Verkehrsinteressen im Einklang stehen, ergibt folgendes Ergebnis:

Zur Ermittlung des Umfangs einer Durchschnittsfahrt der Ansbacher Taxifahrer wurden vor Jahren über einen Zeitraum von mehreren Monaten sämtliche Fahraufträge aufgelistet. Die Auswertung der damals vorgelegten Unterlagen ergab, dass in Ansbach die Durchschnittsfahrt mit 3 Besetzkilometern und 3 Minuten Wartezeit als Grundlage anzusetzen ist. Dieser Ansatz ist auch heute noch gültig und wird von der Taxivereinigung Ansbach e.V. ebenfalls als Berechnungsgrundlage herangezogen. Dies ergibt sich aus dem Absatz 3 des vorliegenden Erhöhungsantrags.

Unter Zugrundelegung dieser ortsspezifischen Verhältnisse wird deshalb als Berechnungsgrundlage des neuen Fahrtpreises von einer Durchschnittsfahrt mit 3 Besetzkilometern und 3 Minuten Wartezeit ausgegangen.

Somit ergibt sich folgende Berechnung:

	Tagtarif „alt“	Tagtarif „neu“
Grundfahrpreis:	2,70 €	3,30 €
1. Kilometer	2,15 €	2,15 €
2. Kilometer	2,05 €	2,05 €
3. Kilometer	1,85 €	1,85 €
3 Min. Wartezeit	à 0,40 € = <u>1,20 €</u>	à 0,50 € = <u>1,50 €</u>
	9,95 €	10,85 €

Die Differenz beträgt im Tagtarif zwischen dem Erhöhungsansatz und dem Alttarif
0,90 € = 9,05 %

	Besonderer Tariffteil „alt“	Besonderer Tariffteil „neu“
Grundfahrpreis:	2,70 €	3,30 €
1. Kilometer	2,45 €	2,45 €
2. Kilometer	2,35 €	2,35 €
3. Kilometer	2,15 €	2,25 €
3 Min. Wartezeit	à 0,40 € = <u>1,20 €</u>	à 0,50 € = <u>1,50 €</u>
	10,85 €	11,85 €

Die Differenz beträgt im Nacht-, Sonntags- und Feiertagstarif zwischen dem Erhöhungsansatz und dem Alttarif

1,00 € = 9,22 %

IV. Anhörverfahren, Stellungnahmen

1. Das gemäß § 51 Abs. 3 i.V. mit § 14 Abs. 2 PBefG durchgeführte Anhörverfahren ergibt folgendes Ergebnis:

Von der IHK Nürnberg, vom Bayer. Landesamt für Maß und Gewicht München, vom Landesverband Bayer. Taxi- und Mietwagenunternehmer München, von der Gewerkschaft verd.i und von den drei nicht organisierten Taxiunternehmern wurden keine Bedenken gegen die geplante Erhöhung vorgebracht.

2. Mit Schreiben vom 26.08.2018 teilten 4 Taxiunternehmer, die insgesamt 8 von 11 Fahrzeugen der Taxiunternehmer Ansbach e. V. und damit 25% aller Taxen in Ansbach repräsentieren, mit, die geplante Erhöhung in ihrer Gesamtheit für falsch zu erachten.

Sie begründeten ihre Auffassung wie folgt:

- die geplante Erhöhung ist weder notwendig noch geeignet, um zusätzliche Fahrer zu akquirieren. Viele Fahrzeuge wären bereits jetzt doppelt besetzt.
- die Preiserhöhung bei Kurzfahrten würde auch weitere Fahrten betreffen.
- durch die Erhöhung würden sich auch AST und LBT verteuern.

Die geplante Erhöhung würde deshalb nicht zu Mehreinnahmen der Taxiunternehmer führen, es sei vielmehr zu erwarten, dass sich durch die Erhöhung die Gesamtzahl der Fahrten rückläufig entwickeln würde und somit keine Mehreinnahmen entstehen würden.

Als dringend notwendig wurden jedoch damals bezeichnet:

- die Erhöhung des Zuschlags für Großraumfahrzeuge von 4 EUR auf 5 EUR
- die Einführung der Anfahrtspauschale in Höhe von 5 EUR für weiter entfernte Ortsteile und
- die Erhöhung der Wartezeitgebühr von 24 EUR auf 30 EUR.

Diese Bestandteile der geplanten Tarifierhöhung sollten auf jeden Fall umgesetzt werden – nicht jedoch die Tarifierhöhung im Ganzen.

Auf Grund dieser nachvollziehbaren Argumente gegen die Tarifierhöhung, die zudem auch im Rahmen eines persönlichen Gesprächs von Vertretern der Antragsteller bei Oberbürgermeisterin Seidel nicht widerlegt werden konnten, wurde der Antrag auf Tarifierhöhung bislang nicht zur Abstimmung gestellt - dies vor allem im Hinblick auf die Sorge, die Tarifierhöhung könne zu einem Rückgang der Taxifahren resultierend aus einer geringeren Akzeptanz beim Bürger führen.

Zudem gestaltete sich das Preisgefüge der oben zum Vergleich angeführten Städte und Landkreise zum damaligen Zeitpunkt derart, dass eine Erhöhung des Tarifs als nicht zwingend notwendig erschien.

Zwischenzeitlich fanden jedoch weitere Tarifsteigerungen statt, zuletzt durch den Landkreis Ansbach im April 2019 auf den oben dargestellten Tarif, wonach sich nun die Taxitarife im Stadtgebiet Ansbach am unteren Ende der vergleichsweise aufgestellten Betrachtung wiederfinden.

V. Ergebnis

Unter Beachtung der Ansbacher Verhältnisse, vergleichbarer Tarifenwicklungen, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, der zum 01.01.2015 erfolgten Einführung des Mindestlohns, der positiven Stellungnahmen sowie der vorstehenden Ausführungen und der Tatsache, dass seit Oktober 2015 keine Tarifierhöhung mehr erfolgte, erscheint die vorgeschlagene Anhebung des Taxitarifs ~~inkl. der Einführung einer Anfahrtspauschale i. H. v. 5,- € für Fahrten, die nicht in der Kernstadt von Ansbach oder den direkt angrenzenden Ortsteilen Eyb, Pfaffengreuth, Hennenbach, Kammerforst, Neuses, Strüther Plateau, Weinbergplateau und Meinhardswinden beginnen, enden, oder bei Fahrdurchführung durchfahren werden~~ trotz der gegenteiligen Auffassung (vgl. IV. 2.) noch vertretbar.

Nachtrag vom 09.07.2019:

Mit Schreiben vom 09.07.2019 hat der 1. Vorsitzende der Taxivereinigung Ansbach e.V. per E-Mail mitgeteilt, auf die **Einführung der Anfahrtspauschale** für bestimmte Ortsteile zu **verzichten** und den **Zuschlag** für Großraumfahrzeuge und für die Beförderung von im Rollstuhl sitzenden Personen **einheitlich auf 5,- Euro** erhöhen zu wollen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Stadtrat:

Die Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) in der Fassung des Entwurfs vom 09.07.2019 wird erlassen.

Dieser Entwurf, der der Sitzungsniederschrift beigefügt ist, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlagen:

Taxitarifordnung Entwurf 09.07.2019